

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
01	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Raumordnung, Landesentwicklung	18.12.09	<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange und als obere Landesplanungsbehörde nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:</p> <p>1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307) Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen</p> <p>2. Als obere Abfallbehörde (Referat 401) Ziel des Bebauungsplanes ist es, für den Planbereich eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes liegt am westlichen Rand des Ortsteils Gladau der Stadt Genthin. Er umfasst in der Flur 4 die Flurstücke 159/19 und 159/20 der Gemarkung Gladau mit einer Fläche von 4.950 m². Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Gemischte Baufläche (M) dargestellt. Als Art der baulichen Nutzung soll im Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.</p>	Es bestehen keine Einwände.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Das Referat Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Landesverwaltungsamtes ist TÖB, soweit abfallwirtschaftliche bzw. abfallplanerische Belange berührt werden.</p> <p>Belange der Abfallwirtschaftsplanung, d. h., in Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich geplanter konkreter Abfallentsorgungsanlagen werden vom Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes <u>nicht</u> berührt.</p> <p>Abfallwirtschaftliche Belange: Im Geltungsbereich des BP befinden sich <i>keine</i> betriebenen bzw. in Stilllegung befindliche Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterfallen.</p> <p>3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Grundlage der Stellungnahme bilden der Planentwurf sowie die Begründung.</p> <p>Gemäß §§ 1, 50 Bundes – Immissionsschutzgesetz (BImSchG in der aktuellen Fassung) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.</p> <p>Zur Planung bestehen keine grundlegenden Bedenken, da sich die geplante Bebauung in die vorhandene Ortsstruktur einfügt. Im Süden des Plangebietes befindet sich eine Rinderanlage, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig ist, für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Da sich jedoch in geringerer Entfernung Wohnnutzungen befinden, die als</p>	<p>Belange der Abfallwirtschaftsplanung werden nicht berührt.</p> <p>Belange werden nicht berührt. Es befinden sich hier keine betriebenen oder stillgelegte Deponien.</p> <p>Zur Planung bestehen keine grundlegenden Bedenken. Im Plangebiet ist nicht mit unzumutbaren Belästigungen zu rechnen. Jedoch sind Geruchswahrnehmungen nicht auszuschließen.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet bzw. dokumentiert. Eine weitere Abwägung und</p>

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>maßgebliche Immissionsorte zu beachten sind, ist im Plangebiet nicht mit unzumutbaren Belästigungen zu rechnen. Jedoch sind Geruchswahrnehmungen nicht auszuschließen.</p> <p>Hinweis. Für ein Großteil der gewerblichen Anlagen (z.B. Sport- und Freizeitanlagen) ist das Umweltamt des Landkreises zuständige Überwachungsbehörde im Immissionsschutzrecht und damit diesbezüglich Träger öffentlicher Belange. Daher sind die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen auf Baugebiete und die durch die in den Baugebieten vorgesehene Nutzung entstehenden Auswirkungen gegebenenfalls auch durch den Landkreis zu beurteilen.</p> <p>4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme reiche ich nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz ist.</p> <p>5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Der Gemeinderat der Gemeinde Gladau hat am 26. März 2009 beschlossen, den Bebauungsplan „Schattberger Straße“ aufzustellen. Durch die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Genthin war es erforderlich, dass der Stadtrat der Stadt Genthin den Entwurf billigt. Dies ist in der Sitzung am 22. Oktober 2009 erfolgt. Ziel des Bebauungsplanes ist es , für den Planbereich (Grünfläche und Gartengrundstück) eine Wohnbebauung als Allgemeines Wohngebiet zu ermöglichen. Verantwortlich für die Abwasserentsorgung ist der TAV Genthin.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Der Landkreis wurde am Planverfahren beteiligt.</p> <p>Siehe Stellungnahme auf Seite 5</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamt berührt.</p>	<p>Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamt berührt.</p> <p>6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Vom Vorentwurf des hier benannten Bebauungsplanes werden keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.</p> <p>7. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) stelle ich nach der Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt fest, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Gemeinde Gladau mit dem Planungsziel eines Mischgebiet nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß § 16 (2) LPIG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich – rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p>	<p>Vom Entwurf des Bebauungsplanes werden keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird. Der Landkreis wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
02	Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt	23.12.09	<p>Hinweis Raumordnungskataster Die obere Landesplanungsbehörde führt entsprechend § 14 (1) LPlG das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen – Anhalt als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem. Aus der Abstimmung mit dem Raumordnungskataster ergibt sich, bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der Hinweis auf das geplante Landschaftsschutzgebiet Möckern – Magdeburgerforth.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahme des Fachreferates obere Behörde für Wasserwirtschaft Ziel des Bebauungsplanes ist es, die in der Flur 4 befindlichen Flurstücke 159/19 und 159/20 anstelle der bisherigen Darstellung als gemischte Baufläche im FNP als allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Oberflächenwässer sind im Planbereich nicht vorhanden. Wahzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung dokumentiert.</p> <p>Wahzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
03	Landkreis Jerichower Land	07.12.09	<p>Fachbereich 6 Bau Bauaufsichtsbehörde Es bestehen keine Bedenken zum B-Planentwurf „Schattberger Straße“ in Gladau.</p> <p>Sachgebiet vorbeugender Barndschutz Zu der o.g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken.</p> <p>Landesplanungsbehörde Gem. Feststellung der zuständigen oberen Landesplanungsbehörde vom 24.06.09 ist der o.g. Bebauungsplan nicht raumbedeutsam.</p> <p>Denkmalschutzbehörde Bau- und Kunstdenkmalpflege Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken gegen die o.g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen.</p> <p>Baudenkmalpflege Seitens des Bodendenkmalschutzes bestehen zur o.g. Planung grundsätzlich keine Bedenken. Die eingereichten Unterlagen lassen, ausgehend vom derzeitigen Erkenntnisstand, eine Berührung mit bodendenkmalschutzrechtlichen Belangen nicht erkennen.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken</p> <p>Es bestehen keine Bedenken</p> <p>Der B- Plan ist nicht raumbedeutsam.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken</p> <p>Es bestehen keine Bedenken Der Hinweis wurde bereits in der Begründung dokumentiert.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Hinweis: Sollten bei Bodenarbeiten archäologische Funde oder Befunde auftreten, sind diese nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz für das Land Sachsen -Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21.10.1991 in der derzeit gültigen Fassung umgehend bei der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.</p> <p>Naturschutzbehörde Es bestehen keine Bedenken zu o.g. Planung. Hinweise: 1. Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die Pflanzqualitäten anzugeben. 2. In den textlichen Festsetzungen Teil B und im Umweltbericht sind folgende Angaben aufzuführen: Für Bäume und Sträucher sind die Arten anzugeben. Für die Sträucher ist 2x verpflanztes Material mit einer Mindestgröße von 60/100 zu verwenden.</p> <p>Eine Fertigstellungs- und Entwicklungsstufe (Bewässerung, Schnittmaßnahmen, Unkrautbekämpfung, Aufbringen Mulchschicht etc.) von drei Jahren wird festgesetzt. Ausgehende Gehölze sind in diesem Zeitraum zu ersetzen. Auch für die nachgepflanzten Gehölze gilt die dreijährige Entwicklungsstufe. Informationspflicht der Stadt Genthin zur Führung des Naturschutzverzeichnisses der Naturschutzbehörde nach § 42 (2) NatSchG LSA Nach dem Runderlass des MLU vom 27.07.2005 zur Umsetzung der §§ 18 –28 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt und Sicherung des nachhaltigen Erfolges der durchgeführten Maßnahmen hat die Stadt Genthin</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken. Die Punkte 1 und 2 wurden berücksichtigt. Die weiteren Hinweise werden befolgt.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>gegenüber dem Landkreis als Naturschutzbehörde Informationspflichten. Die unter Punkt 5.1 a-j und unter Berücksichtigung von Punkt 5.2 genannten Informationen sind in der entsprechenden Reihenfolge der Naturschutzbehörde unter Beachtung der Fristen nach Bekanntmachung des B-Planes in geeigneter Weise zu übermitteln.</p> <p>Immissionsschutzbehörde</p> <p>Gemäß §§ 1, 50 Bundes – Immissionsschutzgesetz sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am westliche Rand der Gemeinde Gladau. Der Bereich stellt sich als größeres unbeplantes Gebiet dar. Ziel des Bebauungsplanes ist es, für das Plangebiet weitere Bebauung zu ermöglichen.</p> <p>Nach der Art der baulichen Nutzung wird ein Mischgebiet festgesetzt. Das geplante Vorhaben fügt sich somit in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die im südlichen Planungsbereich gelegene Schweinezuchtanlage Gladau ist eine BImSchG – Anlage, für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei einem Abstand von ca. 300 m zur geplanten Wohnbebauung Geruchsbelästigungen nicht vollständig auszuschließen sind. Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum Entwurf des B-Planes keine Bedenken.</p>	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum Entwurf des B-Planes keine Bedenken.</p> <p>In der Stellungnahme des Immissionsschutzes wird von einem Mischgebiet gesprochen. In Auswertung einer nochmaligen Absprache am 15.02.10 mit Frau Wende von der Immissionsschutzbehörde des Landkreises bezieht sich die Aussage nicht auf die Nomenklatur gem. § 4 bzw. § 6 BauNVO sonder auf eine allgemeine Darstellung der örtlichen Gegebenheiten in Gladau. Die Aussage, dass keine Bedenken bestehen ist weiterhin gültig.</p> <p>Der weitere Hinweis wurde in der Begründung dokumentiert.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
04	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	10.12.09	Nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt, Ref. 309, wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
05	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	03.12.09	<p>Nach Prüfung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Schattberger Straße“ verweise ich auf meine Stellungnahme vom 16.06.09.</p> <p>Es ergeben sich keine Bedenken gegen das geplante Baugebiet, soweit die Milchviehanlage nicht durch heranrückende Wohnbebauung im Bestand und Entwicklung gefährdet wird. Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Mindestabstände zwischen der Stallanlage und der geplanten Wohnbebauung nach dem Entwurf der VDI – Richtlinie 3474 bzw. der TA-Luft wird hingewiesen.</p> <p>Stellungnahme vom 16.06.09 Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Aus dieser Betroffenheit ergeben sich unter Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Hinweise keine Bedenken. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan wird die Fläche als gemischte Baufläche dargestellt. Das Plangebiet wird als Mischgebiet festgesetzt und ist 1.320 m² groß. In einer Entfernung von ca. 300 m befindet sich eine Milchviehanlage.</p>	<p>Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark verweist zunächst auf die Stellungnahme zum Vorentwurf. Die Stellungnahme ist auf Seite 9/10 dieser Abwägung dokumentiert.</p> <p>Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark schreibt, dass sich keine Bedenken ergeben, wenn die Milchviehanlage durch Heranrücken der Wohnbebauung in ihrem Bestand nicht gefährdet wird. Es erfolgt durch den Bebauungsplan kein weiteres Heranrücken durch Wohnbebauung an die Anlage.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ umfasst einen Abschnitt eines bereits durch Wohnhäuser bebauten Bereiches der Gemeinde Gladau. Bei der vorgesehenen Bebauung handelt es sich um einen Wohnstandort mit begrenzten</p>	<p>Es erfolgt durch den B-Plan kein weiteres Heranrücken an die Milchviehanlage.</p> <p>Der Bestand der Anlage wird nicht gefährdet.</p> <p>Die Gemeinde hält an der Planung fest.</p>

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Hinweise: Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Da sich in 300 m Entfernung eine Milchviehanlage befindet, sind die Mindestabstände zwischen der Stallanlage und den geplanten Wohnhäusern nach dem Entwurf der VDI-Richtlinie 3474 bzw. der Vorschrift TA-Luft zu errechnen und einzuhalten. Von Tierhaltungsanlagen sind Lärm- und Geruchsimmissionen zu erwarten, die zu Konflikten mit den Bewohnern der zukünftigen Wohnhäuser führen könnten. Um die Existenz und die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht zu gefährden sind die Mindestabstände einzuhalten. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8b Baugesetzbuch – BauBG – sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, dass die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig sich in allen Betriebs- und Rechtsformen dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann und dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Eine flächendeckende Landwirtschaft ist dabei in allen Regionen zu sichern (Grundsatz der Raumplanung im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg).</p>	<p>Bebauungsmöglichkeiten. Da sich jedoch in geringerer Entfernung Wohnnutzungen befinden, die als maßgebende Immissionsorte zu beachten sind, erfolgt kein weiteres Heranrücken. Die jetzt vorhandenen Abstände bleiben gleich. Die Immissionsschutzbehörden des Landkreises und des Landesverwaltungsamt erheben keine Bedenken zum Bebauungsplan. Die Gemeinde hält an der Planung fest. Es wird auf der Planzeichnung und in der Begründung darauf hingewiesen, dass sich in 300 m Entfernung zum Plangebiet eine Milchviehanlage befindet, durch deren Nutzung es zu Geruchseinwirkungen auf den Planungsraum kommen kann.</p>	

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
06	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt	10.12.09	<p>Am oben genannten Vorhaben haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) beteiligt.</p> <p>Das LAGB plant bzw. unterhält am Standort- bzw. Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen.</p> <p>Ihre eingereichten Unterlagen erhalten Sie hiermit unter Einbehalt der Planzeichnung zurück.</p> <p>Zu den Belangen Geologie und Bergbau nimmt das LAGB wie folgt Stellung: Umwelt- und hydrogeologische sowie ingenieurgeologische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p>	<p>Das LAGB plant bzw. unterhält am Standort- bzw. Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen.</p> <p>Umwelt- und hydrogeologische sowie ingenieurgeologische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
07	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	03.12.09	<p>Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Allerdings deutet eine archäologische Fundstelle in der Umgebung (Gladau Fpl.5; Einzelfund Römische Kaiserzeit/Völkerwanderungszeit) darauf hin, dass auch im projektierten Areal archäologische Befunde vorhanden sein können.</p> <p>Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen [§ 14 (2) DenkmSchG LSA] damit eine Baubeobachtung durch das LDA oder einen Beauftragten stattfinden kann.</p> <p>Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.</p> <p>Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere des § 14 (9).</p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden in der Begründung dokumentiert. Bei der weiteren Planung und Baudurchführung werden die Hinweise befolgt.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
08	Landesbetrieb Bau Niederlassung Mitte	01.12.09	<p>Das geplante Wohngebiet soll innerhalb der Ortsdurchfahrt über die Landesstraße 54, Schattberger Straße erschlossen werden.</p> <p>Für die Erschließung des Plangebietes ist eine den Erfordernissen der geplanten Nutzung entsprechende verkehrssichere Zufahrt anzulegen. Die technische Gestaltung ist mit uns abzustimmen.</p> <p>Die Kosten der Zufahrt hat der Nutzer zu tragen.</p> <p>Es sollte überprüft werden, ob eine Verlängerung des Gehweges auf der Südseite der L 54 erforderlich ist. Auf jeden Fall sollte die Fläche dafür freigehalten werden.</p> <p>Bei Berücksichtigung dieser Forderungen stimmen wir dem Bebauungsplan „Schattberger Straße“ zu.</p>	<p>Es ist eine Zufahrt zum Grundstück von der L 54 erforderlich. Die technische Gestaltung ist mit dem Landesbetrieb Bau abzustimmen. Im Bauantrag muss eine entsprechende Dokumentation erfolgen.</p> <p>Im Bebauungsplan wird die Forderung dokumentiert.</p> <p>Die Überprüfung hinsichtlich einer Gehwegverlängerung ist nicht Bestandteil dieses B-Planverfahrens.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
09	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Genthin	17.11.09	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht des LHW, Flussbereich Genthin keine Bedenken.</p> <p>Belange des Hochwasserschutzes und der Unterhaltung von Gewässern 1. Ordnung werden nicht berührt.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt als TÖB in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen.</p>	<p>Aus Sicht des LHW, Flussbereich Genthin bestehen keine Bedenken.</p> <p>Belange des Hochwasserschutzes und der Unterhaltung von Gewässern 1. Ordnung werden nicht berührt.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	14.11.09	<p>Als Träger öffentlicher Belange ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, durch das o.g. Verfahren nicht berührt.</p> <p>Derzeit wird noch geprüft, ob die Planung ggf.</p>	<p>Belange werden nicht berührt.</p> <p>Die Belange der Fachsparte betreffs der verwalteten Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens bzw.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht</p>

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	26.11.09	<p>Auswirkungen auf die von unserer Fachsparte verwalteten Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens bzw. Finanzvermögens haben.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan vom 20. Mai 2009 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen geltend.</p>	<p>Finanzvermögens, berühren die Satzung des B-Planes nicht.</p> <p>Es werden keine Anregungen geltend gemacht.</p>	<p>erforderlich.</p> <p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
12	Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“	18.11.09	<p>Im dargelegten Bebauungsplan befinden sich keine Gewässer II Ordnung.</p> <p>Die Problematik Niederschlagswasser wird mit dem Halbsatz „werden gem. Wassergesetz – LSA getrennt abgeführt“ dargelegt. Diese Ausführungen sind dem UHV „SFB“ nicht ausreichend, deshalb bitten wir darum dies genauer zu erläutern.</p>	<p>Die Niederschlagswasserentsorgung soll wie folgt textlich geregelt werden:</p> <p>Das Niederschlagswasser ist im Geltungsbereich zu sammeln bzw. zu versickern.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
13	E.ON Avacon AG	26.11.09	<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 11.11.2009 geben wir zum o.g. B-Plan grundsätzlich unsere Zustimmung. Die E.ON Avacon AG betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen (Anlage 1-2).</p> <p>Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.</p> <p>Das Schreiben an die VWG Genthin vom 02.06.09 hat weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von Ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.</p>	<p>Es erfolgt die grundsätzliche Zustimmung zum B-Plan.</p> <p>Die Hinweise wurden bereits dokumentiert.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Werner, Tel.: 03931 / 253-31202 gern zur Verfügung.</p> <p>Schreiben vom 02.06.09 Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 20.05.2009 geben wir zum o.g. B-Plan grundsätzlich unsere Zustimmung. Die E.ON Avacon AG betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen (Anlage 1-2). Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Mindest-/Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden – einer Über- / Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken, ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird – bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist – bei Notwendigkeit Stützpunkte und Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dieses uns rechtzeitig anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist – eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss – eine notwendige Versorgung mit Elektroenergie und Gas im Vorfeld mit uns abzustimmen ist <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von Ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.</p>		

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
14	GDMcom Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG	03.12.09	<p>GDMcom ist vorliegend als von der VNG – Verbundnetz Gas AG (nachfolgend VNG genannt) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der VNG. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o.a. Vorhaben weder die vorhandenen Anlagen noch die zurzeit laufenden Planungen der VNG berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die VNG ist ein überregionales Ferngasunternehmen. Bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler und/oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen bitten wir Sie höflich, sich unmittelbar mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen. Die GDMcom vertritt die Interessen der VGN gegenüber Dritten in o.g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p>	Das Vorhaben berührt weder die vorhandenen Anlagen noch die zurzeit laufenden Planungen der VNG. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
15	Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin	25.11.09	Entsprechend unserer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu o.g. Bebauungsplan im OT Gladau wie folgt Stellung: Der TAV Genthin betreibt in der Gemeinde Gladau die	Die Belange des TAV Genthin sind unter dem Abschnitt Abwasserentsorgung aufgenommen und damit ausreichend	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
16	Heidewasser GmbH	19.11.09	<p>zentrale Abwasserbeseitigung. Unsere Belange sind unter dem Abschnitt Abwasserentsorgung aufgenommen und damit ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Zu der vorliegenden Planung des Bebauungsgebietes nehmen wir wie folgt Stellung: Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Trinkwasserleitung GG DN 100, deren genaue Lage uns nicht bekannt ist. Vor Beginn der Erschließungsarbeiten sind daher Suchschachtungen zur Ortung der Trinkwasserleitung durchzuführen. Die Trinkwasserversorgung für das Plangebiet kann nur abgesichert werden, wenn eine innere Erschließung durch einen Erschließungsträger erfolgt. Die äußere Erschließung beinhaltet eine Umverlegung der o.g. Trinkwasserleitung in den öffentlichen Bereich der Fienerstraße. Die innere Erschließung ist von der geplanten Baufläche abhängig.</p> <p>Diese Erschließung ist durch den Erschließungsträger vorzubereiten, durchzuführen und zu finanzieren. Der Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Heidewasser GmbH ist die Voraussetzung für die Einbindung, die Anschlussgenehmigungen und die Grundlage für die spätere Übernahme und Unterhaltung der Versorgungsleitung durch unsere Gesellschaft.</p> <p>Die zu projektierende Lösung der Rohrnetzgestaltung ist hinsichtlich der Anbindepunkte, der Leitungsführung, des Materialeinsatzes, der Hydrantenanordnung der Leitungsüberdeckung usw. vorab mit uns abzustimmen.</p>	<p>berücksichtigt worden.</p> <p>Die Heidewasser GmbH teilt mit, dass sich im nördlichen Bereich des Plangebietes eine Trinkwasserleitung GG DN 100, deren genaue Lage nicht bekannt ist, befindet. Vor Beginn der Erschließungsarbeiten sind Suchschachtungen zur Ortung der Trinkwasserleitung durchzuführen. Das wird in der Begründung dokumentiert und die bisher bekannte Lage wird nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die weiteren Forderungen zur eigentlichen Erschließung und zur Projektierung bzw. vertraglichen Bindung werden in der Begründung dokumentiert.</p>	<p>erforderlich.</p> <p>Die Hinweise zur vorhandenen Trinkwasserleitung, zu Suchschachtungen und zu den weiteren Forderungen zur eigentlichen Erschließung werden in den Planunterlagen dokumentiert. Hierzu ist keine weitere Abwägung und Beschlussfassung erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Ein koordinierter Trassenplan und ein Regelprofil der Leitungsverlegung sind uns zur Bestätigung vorzulegen. Sie sind Bestandteil des Erschließungsvertrages. Außerdem ist unserem Unternehmen die Möglichkeit der Bauablaufkontrolle einzuräumen.</p> <p>Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude haben das Anbringen der Schieber- und Hydrantenschilder zu dulden. Der Anschluss der einzelnen Gebäude ist separat zu beantragen.</p> <p>Das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan ist uns zu übergeben. Es hat eine Kontrolle zu erfolgen, ob und wie unsere Hinweise und Forderungen berücksichtigt wurden. Der Bebauungsplan darf erst rechtskräftig werden, wenn die Erschließung gesichert ist. Die trinkwasserseitige Erschließung ist erst mit Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen der Heidewasser GmbH sichergestellt.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune, entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG). Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar. Eine Entnahme von Trinkwasser kann nur entsprechend der hydraulischen Verhältnisse erfolgen. Im Zusammenhang mit Reparaturen am Trinkwassernetz oder durch Frosteinwirkungen kann die Versorgung eingeschränkt oder gar eingestellt werden.</p>	<p>Das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan wird mitgeteilt. Die Forderung, dass der Bebauungsplan erst rechtskräftig werden darf, wenn die Erschließung gesichert ist, entspricht nicht dem Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 1 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen. Durch die ortsübliche Bekanntmachung wird die Satzung rechtskräftig.</p>	<p>Der Stadtrat trifft den Beschluss zur Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung entscheidet über den Zeitpunkt der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und somit über den Zeitpunkt der Rechtskraft.</p>

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
17	Deutsche Telekom AG	14.12.09	<p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Zur Übersicht haben wir unseren aktuellen Lageplan beigefügt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt oder über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 gemeldet werden.</p> <p>Wir bitten Sie folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, s. hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten.</p>	<p>Es werden Hinweise für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes gegeben.</p> <p>Die Hinweise werden in der Begründung dokumentiert und bei der weiteren Planung und Baudurchführung befolgt.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
18	Gemeinde Elbe - Parey	16.11.09	Aus Sicht der Gemeinde Elbe – Parey bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“. Durch die beabsichtigte Planung werden keine Belange, die durch die Gemeinde zu vertreten sind, berührt.	Es bestehen keine Bedenken.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
19	Sandra Belitz	08.12.09	Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich nicht möchte, dass mein Grundstück 159/20 in den von Ihnen geplanten Bebauungsplan mit aufgenommen wird. Es ist ein Gartengrundstück und soll als solches genutzt werden. Meine Gründe zu dieser Entscheidung habe ich Ihnen ja schon in einem persönlichen Gespräch dargelegt. Ich habe selbstverständlich nichts dagegen, dass das Nachbargrundstück 159/19 ein Baugebiet wird.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt entsprechend des Entwurfes so bestehen, das Baufeld wird verkleinert und befindet sich nunmehr nur auf dem Grundstück 159/19. Somit bleibt das Grundstück 159/20 unbebaubar. Die Anbindung des Bebauungsplanes an die bestehende bebaute Ortslage ist erforderlich.	Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend des Vorschlages der Verwaltung. Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
20	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	11.12.09	Gegen die Planung und Durchführung der o.g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: Mit Hinweis auf die Stellungnahme des LVerGeo LSA zu o.g. Vorhaben (Az. 52.1-T 46036 09) vom 10.06.09 an die Fa. Planvision Home Office Kolodziej verweise ich auf die fehlende Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte als Planunterlagen.	Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte als Planunterlagen liegt nunmehr vor.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schattberger Straße“ der Stadt Genthin, OT Gladau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag